



Zahl: 640-4/A/2063g/2022
Schwaz, den 07.12.2022
Ing. M/bl

Betreff: Spornbergerstraße – Schwaz Urban – Ansuchen um Verlängerung der verkehrsregelnden Maßnahmen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/8160 390
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Verlängerung von Grabungsarbeiten in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 24.12.2022 bis 30.06.2023 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Errichtung der Objekte ist es erforderlich, die Spornbergerstraße zwischen der Swarovskistraße und dem Busterminal einspurig mit einer Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage zu führen.
2. Die Verkehrslichtsignalanlage ist zwischen der Swarovskistraße am Kurvenbeginn zur Spornbergerstraße und der Ausfahrt des Citybus-Terminals in der Spornbergerstraße aufzustellen. Die Umlaufzeit der Verkehrslichtsignalanlage ist mittels verkehrsabhängiger Steuerung gemäß Gutachten von DI Hagner zu regeln. Die jeweilige Wartezeit bei den Signalstehern ist mittels LED-Anzeige anzuzeigen. Die Verkehrslichtsignalanlage ist 24 Stunden zu betreiben und auch in den Nachtstunden nicht auf Gelb-Blinken umzustellen.
3. Das Vorhandensein einer Verkehrslichtsignalanlage ist durch das Gefahrenzeichen „Achtung Verkehrslichtsignalanlage“ gem. § 50 Ziff 15. StVO 1960 und entsprechenden Regelplänen voranzukündigen. Weiters ist der unmittelbare Bereich der Baustelle durch die Gefahrenzeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a bzw. 8b StVO 1960 abzusichern.
4. Im Bereich zwischen den Vorankündigungen der Verkehrslichtsignalanlage ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 durch die Anbringung einer entsprechenden Beschilderung zu reduzieren. 10 m nach dem Baustellenbereich ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wieder auf 40 km/h abzuändern.

5. Der gesamte Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Jegliche Anbringung an den Bauzäunen ist vorab mit der Stadtverwaltung abzusprechen. Dies gilt im speziellen für die angedachte Anbringung von projektsbezogenen Hinweisen und die Namhaftmachung (Bewerbung) von ausführenden Firmen oder Bauherren.
6. Zum Zwecke der Be- und Entladung von Fahrzeugen werden drei Entladebereiche unmittelbar vor dem Bauzaun vor Ort mittels Farbmarkierung ausgewiesen. Im Falle der Belegung der Entladeplätze ist eine Verkehrsführung gemäß Regelplan KD „Straße mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung“ gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Nach Durchführung des Entladevorganges ist der Platz umgehend wieder freizumachen und die Baustellenabsicherung in den Bereich des Fahrbahnrandes zu verbringen.
7. Das Heben von Lasten von den Lagerflächen südöstlich der Spornbergerstraße in das Baufeld darf nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des Überquerens der Spornbergerstraße sowohl der Individualverkehr, der öffentliche Personennahverkehr und auch der Fußgängerverkehr durch einen Absperrposten angehalten ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:
Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

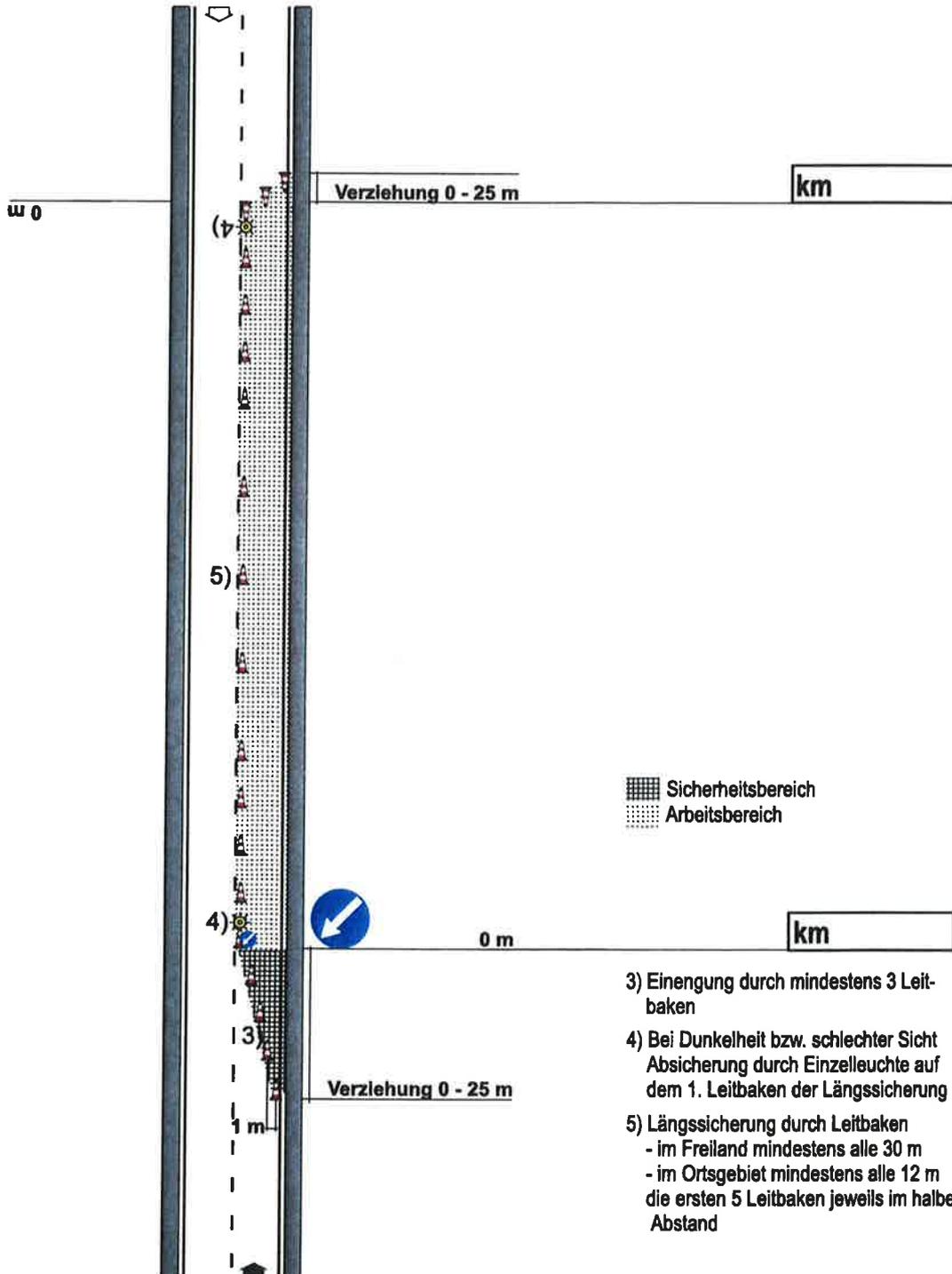
BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
 Merkblatt

KD Detaildarstellung einer Einengung

Anhang 1 Blatt 3



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Öffentlichkeitsverbreitung, der Fotomechanik, der Fernschreibung, der Wiedergabe auf elektronischen Speichermedien, sind auch bei nur auszugsweiser Verwendung, der FSV vorbehalten.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV),
 Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Kartgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.